



Gemeinde Klösterle am Arlberg

Zahl: 003-2011/001

Klösterle, am 07.01.2011

Auskunft:

Bgm. Dietmar Tschohl

Tel: 05582/204-12

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen bei Schneefahrbahn oder Eisglätte auf den Gemeindestraßen „Sonnenkopfstraße“, „Winkelweg“, „Giselweg“, „Hofgasse“ und „Egganaweg“ im Gemeindegebiet von Klösterle am Arlberg

Gemäß § 44a in Verbindung mit § 94 c (Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBI. Nr. 30/1995) der Straßenverkehrsordnung, BGBI. Nr. 159/1960 idgF, wird unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs verordnet:

§ 1

Kraftwagen, die bei Schneefahrbahn oder Eisglätte auf den Gemeindestraßen „Sonnenkopfstraße“, „Winkelweg“, „Giselweg“, „Hofgasse“ und „Egganaweg“ fahren, müssen auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten haben.

§ 2

Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt, sind von diesem generellen Schneekettengebot je nach Fahrbahnzustand

a) Pkw mit Winterreifen

ausgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung oder Sichtbarmachung des Gebotszeichens „Schneeketten vorgeschrieben“, gemäß § 52 Z. 22 StVO, der Zusatztafel, gemäß § 54 lit. f) StVO und der Zusatztafel „ausgenommen Pkw mit Winterreifen“, gemäß § 54 Abs. 1) StVO in Kraft. Mit der Anbringung oder Sichtbarmachung dieser Verkehrszeichen werden die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Klösterle am Arlberg betraut.



Der Bürgermeister
Dietmar Tschohl

[Handwritten signature: i. A. Mag. Daniel Rehmacher]

Nachrichtlich an:

1. BH Bludenz
zH Hr. Mag. Arnold Brunner
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
2. Polizeiinspektion Klösterle am Arlberg
Nr. 59b
6754 Klösterle am Arlberg

zur Kenntnis

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am <u>07.01.2011</u>
Abzunehmen am <u>07.02.2011</u>
<i>[Handwritten signature: i. A. Mag. Daniel Rehmacher]</i>
Der Bürgermeister: